

Festrede am 1. Dezember 2021
im Nationaltheater, München

75 Jahre Bayerische Verfassung

- Es gilt das gesprochene Wort. -

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,
sehr geehrter Herr Ministerpräsident,
sehr geehrter Herr Präsident des Verfassungsgerichtshofs,
sehr geehrte Damen und Herren!

Der 1. Dezember 1946 markiert einen Wendepunkt in der bayerischen Geschichte. Das bayerische Volk gibt sich eine neue, eine demokratische Verfassung. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs, dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches und der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft bricht das bayerische Volk in eine bessere Zukunft auf. In einem Volksentscheid nimmt es die neue Verfassung an. Sie erhält eine überwältigende Mehrheit von fast 71 Prozent. In der Präambel der Verfassung ist die Bedeutung dieses historischen Moments eindrucksvoll beschrieben:

„Angesichts des Trümmerfeldes, zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen und ohne Achtung vor der Würde des Menschen die Überlebenden des zweiten Weltkrieges geführt hat, in dem festen Entschlusse, den kommenden deutschen Geschlechtern die Segnungen des Friedens, der Menschlichkeit und des Rechts dauernd zu sichern, gibt sich das Bayerische Volk, eingedenk seiner mehr als tausendjährigen Geschichte, nachstehende demokratische Verfassung.“

Ein kurzer Blick zurück auf die bedeutsamen Ereignisse des Jahres 1946 offenbart: Die Herausforderungen, denen sich die Väter und Mütter der Bayerischen Verfassung bei der Ausarbeitung der neuen demokratischen Verfassungsordnung gegenübersehen, waren wahrlich groß. Die Präambel der Bayerischen Verfassung

bringt dies mit dem Stichwort „Trümmerfeld“ prägnant auf den Punkt. Die nationalsozialistische Diktatur hatte ein physisch wie moralisch zutiefst versehrtes Land hinterlassen. Große Teile Bayerns wie ganz Deutschlands lagen buchstäblich in Schutt und Asche, nachdem der von deutschem Boden ausgegangene Krieg in all seiner Brutalität in die Heimat zurückgekehrt war. Hunger und Entbehrung prägten den Alltag der Menschen. Die Notwendigkeit eines grundlegenden Neuaufbaus der staatlichen Ordnung lag auf der Hand. Zugleich stand die künftige verfassungsmäßige Ordnung Deutschlands noch in den Sternen; die für die spätere Gründung der Bundesrepublik aus den drei Westzonen und die Ausarbeitung des Grundgesetzes wegweisenden „Frankfurter Dokumente“ wurden bekanntlich erst knapp zwei Jahre später im Anschluss an die Londoner Sechsmächtekonferenz im Sommer 1948 an die westdeutschen Ministerpräsidenten übergeben.

Umso beeindruckender ist – gerade aus heutiger Perspektive – die Entschlossenheit, mit der man sich in Bayern schon kurz nach Kriegsende anschickte, die verfassungsrechtlichen Grundlagen für eine bessere Zukunft zu gestalten. Der einst durch die Nationalsozialisten von seinem Münchener Lehrstuhl vertriebene Staatsrechtslehrer *Hans Nawiasky* hat den Entstehungsprozess der Bayerischen Verfassung als Sachverständiger und beratendes Mitglied sowohl des Vorbereitenden Verfassungsausschusses als auch der Bayerischen Verfassungsgebenden Landesversammlung eng begleitet. Neben dem damaligen Ministerpräsidenten Wilhelm Hoegner – ebenfalls aus dem Schweizer Exil nach Bayern zurückgekehrt – hat er ihren Inhalt und ihren spezifischen Charakter maßgeblich mitgeprägt. In der Erstauflage seines 1948 erschienenen Kommentars zur Bayerischen Verfassung hat Nawiasky das ambitionierte Ziel der an der Ausarbeitung beteiligten Männer und Frauen beschrieben. Ich zitiere:

„Auf dem Trümmerfeld im wörtlichen und geistigen Sinn, das der Nationalsozialismus nach seiner zwölfjährigen Gewaltherrschaft hinterlassen hat, war dem bayerischen Verfassungsgeber die Aufgabe gestellt, ein neues Staatsgebäude zu errichten. Diese Aufgabe hatte von vornherein eine negative und eine positive Seite. Einerseits mußten alle Auswirkungen der Hakenkreuzmentalität aus dem Gesamtbereich des öffentlichen Lebens mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden, und dann war ein völliger Neubau auszuführen, der die Fähigkeit in sich trug, das Volk für die ihm nicht

vertraute Staatsform der Demokratie zu gewinnen. [...] Es ging darum, [...] das Bild eines Staates zu entwerfen, in dem das Leben lebenswert ist, und [...] eine Staatsorganisation zu schaffen, welche die Voraussetzungen dafür bietet, daß dieses Bild des Staates Wirklichkeit wird.“

Hans Nawiasky war sich der mit dieser Aufgabe verbundenen Herausforderungen durchaus bewusst. In seinen weiteren Ausführungen spricht er die Bedenken und Zweifel, die wohl nicht nur ihn bei der täglichen Arbeit am Verfassungsentwurf beschlichen haben, offen aus. Ich erlaube mir nochmals wörtlich aus der Erstaufgabe seines Kommentars zu zitieren, ist dieser Kommentar doch als inzwischen zeitgeschichtliches Dokument eine – wenn auch subjektiv gefärbte – authentische Stimme aus einer Zeit, welche wir Deutsche heute – nach 75 Jahren Freiheit, Demokratie und Rechtsstaat mitten in einem vereinten Europa – kaum noch nachzuempfinden vermögen.

„Die Demokratie“ – so schreibt *Nawiasky* – „ist zweifellos die schwierigste Staatsform. Denn sie ruft alle dazu auf, an der Entscheidung der großen politischen Fragen teilzunehmen, und kennt dafür keine andere Methode als die Mehrheit. Welche Bürgerschaft besteht dafür, daß diese das Richtige trifft? [...] Offenbar kann diesen Schwierigkeiten nur durch ein möglichst großes Maß politischer Erziehung jedes einzelnen aus dem Volk begegnet werden. Das wichtigste Erziehungsmittel aber ist die Erfahrung [...]. In Deutschland und Bayern [...] fehlt diese Erfahrung durch viele Geschlechter. Der Aufbau nach den Katastrophen des Dreißigjährigen Kriegs erfolgte durch den fürstlichen Absolutismus, im Jahr 1848/49 waren nur wenige erlesene Geister an den kurzen Tagen des Parlamentarismus beteiligt, in der Periode nach 1871 wurde durch die unglückselige Innenpolitik Bismarcks und seiner Nachfolger alles getan, um die politischen Bestrebungen aus dem Volk heraus zu diskreditieren, und die Weimarer Republik dauerte nur 14 Jahre und stand zum großen Teil unter einem wirtschaftlichen und außenpolitischen Unstern. Dann kam die antidemokratische 12jährige Episode der Diktatur. Und jetzt ist das deutsche Volk mit einem Schlage vor die Aufgabe gestellt, ohne die geringsten Voraussetzungen, einen demokratischen Staat sozusagen aus dem Nichts aufzubauen, und zwar abermals, wie 1919, unter den allerschwierigsten wirtschaftlichen und

außenpolitischen Verhältnissen, ja unter noch zehnfach ungünstigeren Auspizien. Eine ungeheure Aufgabe! Ob sie bewältigt werden kann?“

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

der Lauf der Geschichte hat es bekanntlich mit sich gebracht, dass die Bayerische Verfassung – im Jahr 1946 als Vollverfassung mit dem Anspruch umfassender Maßgeblichkeit konzipiert – in zunehmendem Maße durch andere verfassungsrechtliche Ordnungsrahmen ergänzt und überlagert wurde. Allen voran ist natürlich das Grundgesetz zu nennen, das am 23. Mai 1949 rund zweieinhalb Jahre später verkündet wurde und dessen Wiege mit dem Verfassungskonvent von Herrenchiemsee bekanntlich in Bayern steht. Der Freistaat Bayern genießt hiernach Verfassungsautonomie, aber nur innerhalb des durch das Grundgesetz gezogenen Rahmens. Dieser ergibt sich insbesondere aus dem Homogenitätsgebot, den zahlreichen Durchgriffsnormen des Grundgesetzes, die auch die verfassungsgebende Staatsgewalt der Länder unmittelbar binden – etwa an die Grundrechte des Grundgesetzes – und allgemein dem Vorrang des Bundesrechts. Ergänzt wurde die Bayerische Verfassung aber auch durch den Rahmen der Europäischen Verträge. Viele Lebensbereiche sind heute durch europäische Vorschriften determiniert, die in unser aller vitalem Interesse die Einbindung Deutschlands in eine europäischen Wirtschafts- und Friedensordnung sicherstellen.

Trotz dieser Verschiebung der Gewichte bildet die Bayerische Verfassung seit nunmehr 75 Jahren das Fundament der Staats- und Werteordnung des Freistaats Bayern. Sie bestimmt die tragenden Staatsprinzipien und die Zusammensetzung und Aufgabenbereiche der obersten Staatsorgane. Die in der Verfassung enthaltenen Staatsziele lenken die Tätigkeit von Parlament, Regierung und Verwaltung. Die in ihr garantierten Grundrechte erweitern den bundesrechtlich und europarechtlich gewährleisteten Grundrechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Tätigkeit aller Hoheitsträger des Freistaats. Schon deshalb, aber nicht nur deshalb lohnt auch nach 75 Jahren ein vertiefter Blick auf die prägenden Strukturprinzipien der Bayerischen Verfassung. Ich möchte die heutige Feierstunde zum Anlass nehmen, einige kurze Schlaglichter auf Aspekte zu werfen, die mir aus der Perspektive des Grundgesetzes in besonderer Weise herauszuragen scheinen. Sie

markieren Unterschiede zwar nicht in dem Ziel der Errichtung und langfristigen Sicherung einer demokratischen Ordnung, wohl aber in dem zur Erreichung dieses Ziels eingesetzten Instrumentarium.

Die Staatsgewalt wird in Bayern bekanntlich nicht nur durch die gewählte Volksvertretung, sondern auch durch die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger selbst ausgeübt. Die gesetzgebende Gewalt steht nicht nur der Volksvertretung, sondern auch dem Volk unmittelbar zu. Gesetzesinitiativen können per Volksbegehren eingebracht, Gesetze per Volksentscheid verabschiedet werden. Volks- und Parlamentsgesetzgebung stehen einander grundsätzlich gleichrangig gegenüber.

Direkt-demokratische Elemente haben in Bayern eine lange Tradition. Schon in der Bamberger Verfassung von 1919 waren sie enthalten. Die Schöpfer der Bayerischen Verfassung von 1946 haben diese Elemente aufgegriffen und erweitert. Seit einer Volksentscheid im Jahr 1995 haben die Bürgerinnen und Bürger zudem das Recht, Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden und Landkreise durch Bürgerbegehren und Bürgerentscheid zu regeln. Die Bayerische Verfassung geht mit diesen direkt-demokratischen Elementen weit über das Grundgesetz hinaus. Sie geben den Bürgerinnen und Bürgern auch jenseits periodischer Wahlen immer wieder die Gelegenheit, sich als politische Einheit zu erfahren und sich im täglichen Ringen um das Gemeinwohl auch in Sachfragen persönlich zu engagieren.

Die von der Bayerischen Verfassung akzentuierten direkt-demokratischen Elemente setzen sich auf der Ebene der Verfassungsänderungsgesetzgebung fort. Nach dem Verständnis der Bayerischen Verfassung gehört zur Lebendigkeit der Demokratie, dass das Volk als Souverän die Verfassung auch ohne Initiative oder Billigung der Volksvertretung im Wege des Volksbegehrens und des Volksentscheids ändern kann. Der Begriff der Gesetzgebung im Sinne von Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BV schließt anerkanntermaßen auch die Volksgesetzgebung ein. Umgekehrt erfordert jede Verfassungsänderung durch Landtagsbeschluss nicht nur eine 2/3-Mehrheit im Parlament, sondern auch eine unmittelbare Bestätigung durch das Bayerische Volk. Beide Aspekte verdeutlichen auf eindrückliche Weise, dass es sich bei der Bayerischen Verfassung um eine Verfassung der Bürgerinnen und Bürger handelt,

die Bürgerinnen und Bürger die Verfügungsgewalt über „ihre“ Verfassung besitzen. In der Verfassungspraxis führt der Referendumsvorbehalt zudem zu einer bemerkenswerten Stabilität. Während das Grundgesetz bereits 69 Änderungen verzeichnet, wurde die Bayerische Verfassung im Verlauf der vergangenen 75 Jahre lediglich zwölfmal geändert. Sie ist damit – wie es mein Karlsruher Richterkollege *Peter Huber* einmal formuliert hat – „ein kleiner Hort der Stabilität und Kontinuität in den Stürmen der Globalisierung mit ihren sich täglich verändernden Imperativen.“

Die Bayerische Verfassung weist nicht allein einen umfangreichen Grundrechtskatalog auf, der die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger verbürgt und zugleich als Wertentscheidung der Verfassung objektiv-rechtlich auf das gesamte Landesrecht einwirkt. Die durch die Grundrechte geprägte Werteordnung wird – anders als dies im Grundgesetz vorgesehen ist – durch eine Reihe von Grundpflichten und das Gemeinschaftsleben prägenden Staatszielbestimmungen, Verfassungsaufträgen und Programmsätzen ergänzt. Manches mag hier – wie das vielzitierte Recht auf Aneignung wildwachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang – den Lebensumständen der Nachkriegszeit geschuldet sein. Anderes – etwa die Pflicht zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen – ist von brennender Aktualität und Ausdruck eines bemerkenswerten Weitblicks. Schließlich nimmt die bemerkenswerte Bestimmung des Art. 117 Satz 2 BV auch jeden Einzelnen und jede Einzelne für die Verwirklichung des Gemeinwohls in die Pflicht: „Alle haben die Verfassung und die Gesetze zu achten und zu befolgen, an den öffentlichen Angelegenheiten Anteil zu nehmen und ihre körperlichen und geistigen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert.“ Sie trägt dem Befund Rechnung, dass ein Staat und eine Gesellschaft auf die Mitwirkung der Menschen existentiell angewiesen sind.

Zu den spektakulären Besonderheiten des Bayerischen Verfassungsprozessrechts gehört die Popularklage zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof. Sie ist sowohl dem Grundgesetz als auch den Verfassungen der anderen Länder fremd und in gewisser Weise ein Gegenstück zur bayerischen Volksgesetzgebung. Sie ermöglicht Rechtsschutz ohne eigene Betroffenheit. Jedermann kann eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof einreichen und geltend machen, eine Rechtsvorschrift des Landes verstoße gegen ein Grundrecht der Bayerischen Verfassung. Als objektives

Verfahren dient die Popularklage damit nicht in erster Linie dem subjektiven Rechtsschutz des Einzelnen bei Verletzung seiner Rechte. Sie zielt vielmehr im öffentlichen Interesse auf den Schutz der Grundrechte als Institution. Mit dem Rechtsmittel der Popularklage avancieren die Bürgerinnen und Bürger Bayerns zu Anwälten ihrer Grundrechte. Kurz: Ein weiteres Element zur Aktivierung und Stärkung bürgerschaftlichen Engagements für das demokratische Gemeinwesen.

Sehr verehrte Damen und Herren,

Bayern hat eine gute Verfassung, und bei allen aktuellen Herausforderungen: Bayern ist auch in guter Verfassung! Der innige Wunsch, die Grundlagen für ein blühendes Gemeinwesen zu schaffen, den die Schöpfer der Bayerischen Verfassung einst mit dem 1. Dezember 1946 verbanden, ist in den vergangenen 75 Jahren Wirklichkeit geworden. Das ist kein leichtfertiges Kompliment. Sie – die Bürgerinnen und Bürger Bayerns – haben allen Grund, stolz auf Ihr Land zu sein. Die historische Retrospektive, die der heutige Tag eröffnet, erhellt die Dimension der bayerischen Erfolgsgeschichte, ohne die Sorgen und Nöte unserer Zeit dadurch kleinzumachen.

1946 war Bayern Agrarland. Heute zählt die Landwirtschaft zwar immer noch zu den bedeutenden Wirtschaftsfaktoren des Freistaats, aber zugleich ist Bayern eine der wirtschaftlich stärksten Regionen Europas. Neben traditionsreichen Weltkonzernen und einem starken, oft durch Familienbetriebe geprägten Mittelstand wächst auch die Start-up-Szene. Technikbegeisterung und Tradition, Innovationsfreude und Bodenständigkeit, visionäre Kraft und solides Wirtschaften gehen Hand in Hand. Das vielzitierte, ursprünglich durch den früheren Bundespräsidenten *Roman Herzog* schon 1998 geprägte Wort von der „Symbiose aus Laptop und Lederhose“ hält sich nicht ohne Grund bis heute erfolgreich als glaubhaftes bayerisches Narrativ.

Auch der Wissenschaftsstandort Bayern genießt weltweites Renommee. In Bayern finden sich neun staatliche Universitäten und 24 weitere Hochschulen. Hinzu kommen 13 Einrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft und 30 Einrichtungen der Fraunhofer Gesellschaft an unterschiedlichen Standorten in allen Regionen Bayerns. Wichtige Schlüsseltechnologien wie Künstliche Intelligenz, Luft- und Raumfahrt oder Quantencomputing sind in Bayern zuhause.

In Bayern lässt sich es freilich nicht nur gut arbeiten und forschen. In Bayern lässt es sich auch gut leben. Deshalb ziehen immer mehr Menschen hierher – seit 1987 sind es über 2,1 Millionen. Es locken die Lebensqualität, die Schönheit der Natur und vielleicht auch so etwas wie ein besonderes „weiß-blaues Lebensgefühl“. Dass sich ein solches herausbilden konnte, ist in einem Land mit starken landsmannschaftlichen Prägungen von Ober-, Mittel- und Unterfranken, Ober- und Niederbayern, Schwaben und Oberpfälzern keine Selbstverständlichkeit. Als Enkel einer Oberbayerin und eines Unterfranken weiß ich, wovon ich spreche! Sie alle und auch Heimatvertriebene und Zugewanderte haben Bayern zu einer attraktiven und liebenswerten Heimat gemacht. Hier sind Weltoffenheit und eine starke regionale Verbundenheit keine Gegensätze. Tradition und Wandelbarkeit sind zwei Seiten ein und derselben Medaille. Diese Freude an der Vielfalt macht vielleicht den Kern der berühmten „liberalitas bavariae“ aus. Aber vor allem feiern wir heute 75 Jahre Freiheit, Demokratie und Rechtsstaat.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

lassen Sie mich für einen Moment über Bayern hinausschauen! Die Welt wandelt sich in atemberaubender Geschwindigkeit: Die Internationalisierung des Wirtschaftens, Digitalisierung, neue Kommunikationsformen, weltweite Migrationsbewegungen, Klimaveränderungen, gerade in diesen Tagen die noch einmal mit großer Wucht zurückkehrende Pandemie, aber auch medizinisch-technischer Fortschritt und vieles andere mehr. Zugleich sieht sich die freiheitliche Demokratie, deren Siegeszug nach dem Fall des Eisernen Vorhangs unaufhaltsam zu sein schien, vieler Orten verstärkten Angriffen ausgesetzt. Der vermeintliche Charme autoritärer Herrschaftssysteme und vereinfachender Erklärungsmuster verfängt gerade in Zeiten des Wandels. Die vordergründige Attraktivität der Einfachheit erweist sich freilich als Irrweg. Der Ausgleich von Interessen, die Auseinandersetzung zwischen verschiedenen politischen Kräften, der Kampf der Argumente, wie dies die freiheitliche Demokratie prägt, mag mitunter anstrengend und zeitraubend sein und doch bringt dieser Prozess bessere Ergebnisse hervor, bereitet er besser auf die Zukunft vor und optimiert die Identifikation der Regierten mit dem Gemeinwesen. Die freiheitliche Demokratie, deren Entscheidungsprozesse länger und komplizierter sind als die autokratischer Systeme, muss deshalb in

besonderer Weise darauf bedacht sein, ihre Fähigkeit zur dynamischen Fortentwicklung zu erhalten. Welche Impulse können vom heutigen Verfassungsjubiläum für die Bewältigung dieser Aufgabe ausgehen? Ich möchte in der gebotenen Kürze drei Gedanken skizzieren:

Erstens: Es gehört zu den großen Vorzügen des deutschen Föderalismus, dass neben dem Grundgesetz sechzehn Landesverfassungen bestehen, die sich – aus unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Traditionslinien herkommend – auf verschiedene Weise um die Errichtung und Sicherung eines demokratischen Gemeinwesens bemühen. Sie alle eint das einst von *Hans Nawiasky* so einprägsam formulierte Ziel, „das Bild eines Staates zu entwerfen, in dem das Leben lebenswert ist, und [...] eine Staatsorganisation zu schaffen, welche die Voraussetzungen dafür bietet, daß dieses Bild des Staates Wirklichkeit wird.“ Und doch unterscheiden sie sich in den Methoden. Mit dieser Vielfalt bilden sie eine Art verfassungsrechtliches „Laboratorium“, das die Innovationskraft unserer gemeinsamen Verfassungsordnung stärkt, wenn wir ihr Potential zu heben bereit sind. So hält denn auch die Bayerische Verfassung, an deren 75. Jahrestag wir heute erinnern, einen wertvollen Schatz über Bayern hinaus bereit.

Zweitens: In den Landesverfassungen spiegeln sich die historischen, kulturellen und auch landsmannschaftlichen Eigenheiten der sechzehn deutschen Länder. Als solche entfalten sie eine gesellschaftliche Integrationskraft, die das Grundgesetz allein nur schwer zu vermitteln vermag. Diese wertvolle Funktion können die Landesverfassungen aber nur dann erfüllen, wenn ihnen ein eigener wirkmächtiger Anwendungs- und Gestaltungsspielraum verbleibt, der für die Bürgerinnen und Bürger auch praktisch erfahrbar ist. Dies gilt gegenüber dem Grundgesetz, aber auch gegenüber der Europäischen Union. Der für unseren Kontinent, auf dem früher kaum eine Generation von Krieg und Leid verschont blieb, so segensreichen europäischen Einigung wird auf Dauer nur dann Erfolg beschieden sein, wenn das Subsidiaritätsprinzip des EU-Vertrages mit mehr Leben erfüllt wird. So wie eben Vieles besser in Miltenberg, Deggendorf, Kempten, Traunstein oder Cham als in München entschieden wird, lässt sich Vieles besser in München entscheiden als in Berlin, Brüssel oder Straßburg. Gewiss: Es gibt Aufgaben, die nur auf der Ebene der Europäischen Union oder sogar oberhalb dieser Ebene bewältigt werden können.

Aber es gibt in Europa auch gewachsene Traditionen und Kulturen. Sie dürfen nicht der europäischen Integration zum Opfer fallen, weil andernfalls das europäische Einigungsprojekt die Herzen der Menschen nicht auf Dauer erreichen kann.

Drittens: Niemand sollte blind darauf vertrauen, dass eine Verfassung und die durch sie konstituierten staatlichen Institutionen in der Lage sind, die gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen eines demokratischen Gemeinwesens alleine zu stemmen. Weder in Bayern noch in Deutschland. Eine gute Zukunft wird auch der besten Verfassungsordnung letztendlich nur dann beschieden sein, wenn auch in Zeiten, in denen die freiheitliche Demokratie, in denen ihre rechtsstaatlichen Strukturen herausgefordert werden, genügend Menschen bereit sind, sich für das Wohl der Gesamtheit einzusetzen und die zentralen Werte der Verfassung jeden Tag auf ein Neues mit Leben zu füllen. Ein alltäglich gelebtes Plebiszit – im Großen, wie im Kleinen. Ein breites bürgerschaftliches Engagement für das Gemeinwohl ist und bleibt daher unverzichtbar. Hierum darf ich Sie – meine sehr geehrten Damen und Herren – aus Anlass des heutigen Verfassungsjubiläums auch für die Zukunft von Herzen bitten!

Allen aber die in Bayern während der vergangenen 75 Jahren dazu beigetragen haben, die Bayerische Verfassung mit Leben zu füllen und das am 1. Dezember 1946 eingegangene Wagnis eines demokratischen Aufbruchs zu einem Erfolg werden zu lassen, gilt am heutigen Tag mein aufrichtiger Dank und meine herzliche Gratulation: den Mitgliedern des Landtags, der Staatsregierung und des Verfassungsgerichtshofs, den gegenwärtigen wie den ehemaligen; den zahlreichen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in Regierung, Verwaltung und Justiz; schließlich und ganz besonders allen Bürgerinnen und Bürgern Bayerns, die den Auftrag ihrer Verfassung, an den öffentlichen Angelegenheiten Anteil zu nehmen und ihre körperlichen und geistigen Kräfte im Sinne des Gemeinwohls zu betätigen, bereitwillig angenommen haben. In diesen Dank schließe ich ausdrücklich diejenigen ein, die in den bayerischen Krankenhäusern und auf den Intensivstationen in diesen Wochen Herausragendes bis an die Grenze ihrer persönlichen Erschöpfung leisten. Dem Freistaat Bayern, seinen Bürgerinnen und Bürgern sowie Ihnen, die Sie heute diesen feierlichen Tag begehen, für die Zukunft alles erdenklich Gute!